

RS Vwgh 1996/10/17 96/19/2184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/19/2186 B 17. Oktober 1996 96/19/2185 B 17. Oktober 1996

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/21 90/12/0155 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein nur mangelhaft erfüllter Verbesserungsauftrag der (völligen) Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen, und schließt die teilweise Erfüllung des Auftrages zur Verbesserung einer beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde den Eintritt der im § 34 Abs 2 VwGG aufgestellten Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde nicht aus (Hinweis B VS 10.12.1986, VwSlg 12329 A/1986).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996192184.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>